



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 18.12.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

### **§ 1 - Hundesteuer**

Die Gemeinde Finkenberg erhebt eine Hundesteuer.

### **§ 2 - Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 100,- Euro.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise keine Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3 - Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch mit Ende dieses Jahres. Der Halter des Hundes hat die für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### **§ 4 - Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit Fälligkeit 15.8. jeden Jahres.

### **§ 5 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### § 6 - Anmeldung, Steuermarken

- (1) Wer einen Hund aufnimmt oder erwirbt hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Für jeden zu versteuernden Hund gibt das Gemeindeamt bei der Anmeldung des Hundes als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke gegen Ersatz der Selbstkosten aus. Bei Verlust der Marke oder Unleserlichkeit der Nummer muss eine neue Marke im Gemeindeamt angefordert werden.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



  
Kröll Andreas